

VERORDNUNG

der Gemeinde Poing zum Schutz des Bestandes an Bäumen (Baumschutzverordnung)

vom 22.11.2005

„Aufgrund Art. 12 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2005 (GVBl S. 299 v. 16.08.2005 s. 313), erläßt die Gemeinde Poing folgende

VERORDNUNG:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Der Bestand an Bäumen innerhalb der in den Absätzen 2 und 3 umschriebenen im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird unter besonderen Schutz gestellt.

(2) Die Grenzen des Baumschutzgebietes sind in einer Karte (Anlage) im Maßstab M 1 : 25.000 mit blauer Farbe grob umrandet.

(3) Die Grenzen sind in einer Karte M 1 : 5.000 eingetragen, die bei der Gemeinde Poing niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend ist der Eintrag in diese Karte. Die Karte wird archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist es,

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu erreichen,
2. das Ortsbild zu beleben,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern,
4. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

§ 3 Genehmigungsvorbehalt für Beseitigungen und Veränderungen

(1) Im Baumschutzgebiet ist es untersagt, Bäume oder Teile davon ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

(2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Baumes auf demselben Grundstück ist kein Entwurzeln im Sinne von Satz 1.

(3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.

(4) Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

§ 4

Ausnahme von der Genehmigungspflicht

(1) Von der Genehmigungspflicht nach § 3 sind ausgenommen:

1. Bäume unter 60 cm Stammumfang, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden (entspricht einem Durchmesser von ca. 19 cm).
Dies gilt nicht für Ersatzpflanzungen, die aufgrund dieser Verordnung gefordert werden und das Maß nach Satz 1 nicht erreichen.
2. Nadelbäume und Obstbäume – ausgenommen Walnussbäume -
3. Bäume in Gärtnereien und Baumschulen
4. Ordnungsgemäßer Baumschnitt, der den Bestand erhält
5. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht

(2) Unberührt von dieser Verordnung bleiben Maßnahmen der Gemeinde auf öffentlichen Flächen, insbesondere auf Erholungsanlagen und Friedhöfen und an öffentlichen Straßen.

(3) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind außerdem nach Abstimmung mit der Gemeinde Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in gesetzlich zulässigem Umfang sowie die Gewässeraufsicht.

§ 5

Erteilung der Genehmigung

(1) Die Gemeinde ist für die nach § 3 erforderliche Genehmigung zuständig. Sie ist schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen.

(2) Die Genehmigung zum Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume ist zu erteilen, wenn:

- a) aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist, oder
- b) der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder

- c) die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
- d) Bäume in Folge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.

(3) Die Genehmigung zum Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume kann erteilt werden, wenn:

- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern oder
- b) die Befolgung der Beschränkung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
- c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

§ 6

Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

(1) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass auf dem selben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.

(3) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte entgegen dem Verbot des § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ist in den Fällen des Abs. 2 und 3 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen zu verwenden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Bäume ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

(2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 Bayerisches Naturschutzgesetz.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11.11.1994 außer Kraft.

Poing, den 22.11.2005

A. Hingerl
Erster Bürgermeister

Siegel

